



LEITUNGSPARTNER
Lebensadern Deiner Stadt.

Vertrag über die Einspeisung erzeugter elektrischer Energie in das Netz der Leitungspartner GmbH

Vorname Nachname/ Firma

StrassePostfach

Plz Ort

- im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

Leitungspartner GmbH, Arnoldweilerstraße 60, 52351 Düren

- im Folgenden „VNB“ genannt -

schließen hiermit für die Einspeisestelle des Anlagenbetreibers in

Strasse HausnummerVoll in Plz Ort

den nachstehenden Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des VNB.

Dieser Vertrag ist ein Standardvertrag gemäß dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbare Energien“ (EEG) bzw. gemäß dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und garantiert Ihnen eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung.

1 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Einspeisezusage vom **[DATUM EINSPEISEZUSAGE]**
- Kundendatenblatt bzw. die Angaben des Anlagenbetreibers im EE-Portal der Leitungspartner GmbH
- Entgelt- und Vergütungsregelung
- Haftung gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung- NAV in Kraft getreten am 08.11.2006

Für Verweise auf die Homepage des VNB gilt die Internetadresse:

www.leitungspartner.de

2 Gegenstand und Umfang

(1) Der Anlagenbetreiber hat an der o.g. Einspeisestelle eine Erzeugungsanlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer Leistung von **[Anlagen-Wirkleistung]** kW installiert, die er parallel mit dem Netz des VNB betreibt. Nach den Angaben des Anlagenbetreibers ist die Erzeugung elektrischer Energie aus dieser Erzeugungsanlage förderfähig nach dem EEG bzw. KWKG.

(2) Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt in das **[MS/NS]-Netz.**

(3) Gemäß EEG und KWKG besteht für Anlagenbetreiber die Pflicht, alle abrechnungsrelevanten Informationen bis zum 28.02. bzw. 31.03. des auf die Energielieferung folgenden Kalenderjahres bereitzustellen. Eine nicht rechtzeitige Bereitstellung kann den Entfall des Vergütungsanspruchs verursachen.

Der Anlagenbetreiber erbringt für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres einen Konformitätsnachweis durch eine Erklärung, dass er seine Anlage konform mit dem EEG betreibt. Alle im EEG für die Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers geforderten Nachweise, die für die geltend gemachten Vergütungsbestandteile maßgeblich sind, hat der Anlagenbetreiber unaufgefordert beim VNB einzureichen.



3 Eigenbedarf

Die Anschluss- und Netznutzung sowie die Stromlieferung für den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen gesonderter vertraglicher Regelungen.

4 Betrieb und Technik

(1) Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlage werden den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt. Hierbei sind insbesondere:

- a. die gültigen VDE/EN-Bestimmungen (DIN-VDE/EN-Normen), insbesondere die VDE-AR-N 4105
- b. bei Vorhandensein eines Mittelspannungsanschlusses insbesondere die VDE-AR-N 4110

und die Technischen Anschlussbedingungen - TAB der Leitungspartner GmbH zu beachten.

(2) Der VNB ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Netzes des VNB notwendig ist. Hierzu werden beide Vertragspartner auf eine die den beiderseitigen Interessen gleichermaßen berücksichtigende Lösung hinwirken.

5 Störung und Unterbrechung der Einspeisung

Bei Gefahr und im Störungsfalle sowie zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann der VNB die Aufnahme elektrischer Energie unterbrechen. Für die Benachrichtigungspflichten des VNB gegenüber dem Anlagenbetreiber gilt § 17 NAV.

6 Zutrittsrecht

Der Anlagenbetreiber gewährt dem VNB den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und / oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Anlagenbetreibers und des VNB sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung der Zähleinrichtung, erforderlich ist.

7 Haftung

(1) Die Haftung der Leitungspartner GmbH für Schäden, die ein Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, ist dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NAV ist auf unserer Internetseite unter <https://www.leitungspartner.de/informationen/gesetzliche-grundlagen/> verlinkt und jederzeit kostenlos abrufbar, kann heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch des Kunden stellt der VNB diese auch gerne schriftlich zur Verfügung.

(2) Im Übrigen haftet der VNB nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VNB. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lieferant vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des VNB.



8 Abrechnungsmessung

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Vergleichsmesseinrichtung zu betreiben.
- (2) Die technische Ausführung der Messeinrichtungen am Einspeisepunkt entspricht den Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen der Leitungspartner GmbH.

9 Verlustabschläge

- (1) Bei Verlusten zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Abrechnungsmesseinrichtung werden diese in Form von prozentualen Abschlägen auf die an der Abrechnungsmessung ermittelte Energiemenge vorgenommen.
- (2) Die Höhe der Verlustabschläge beträgt 3 %.

10 Vergütung und Entgelt

- (1) Der Kunde entrichtet gemäß der „Vergütungs- und Entgeltregelung“ ein Entgelt. Weitere Hinweise zur Abrechnung und Vergütung entnehmen Sie bitte der „Vergütungs- und Entgeltregelung“. Diese Anlage ist auf unserer Internetseite unter <https://www.leitungspartner.de/einspeiser-speicher/einspeisevertrag/> veröffentlicht und jederzeit kostenlos abrufbar, kann heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch des Kunden stellt der VNB diese auch gerne schriftlich zur Verfügung.
- (2) Für EEG-Anlagen gilt: Der VNB zahlt dem Anlagenbetreiber für die von ihm in das Netz des VNB eingespeiste elektrische Energie die im EEG vorgesehene Mindestvergütung, sofern die Voraussetzungen des EEG zur Förderung des eingespeisten Stroms gegeben sind.

Für KWK Anlagen gilt folgendes:

Der VNB zahlt dem Anlagenbetreiber für die von ihm in das Netz des VNB eingespeiste elektrische Energie eine Vergütung gemäß der „Entgelt- und Vergütungsregelung“.

Abweichend davon erfolgt die Vergütung des KWKG-Zuschlages nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a KWKG, sofern die von der KWK-Anlage erzeugte Strommenge durch eine separate Messeinrichtung nach § 8 KWKG erfasst wird.

Die Strommenge wird gemäß den Vorgaben des KWKG jedoch nur dann gefördert, wenn die Anlage gemäß § 6 KWKG zugelassen ist und die übrigen Voraussetzungen des KWKG zur Förderung des eingespeisten Stroms gegeben sind.

Bestehen im Einzelfall begründete Bedenken gegen die rückwirkende Erteilung der Zulassung gemäß § 6 KWKG, kann der VNB vor der Zahlung von Abschlägen auf die Vergütungen nach dem KWKG die Stellung geeigneter Sicherheiten verlangen.

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, den VNB unverzüglich über den Fortgang des Zulassungsverfahrens sowie jede Entscheidung im Zulassungsverfahren gemäß § 6 KWKG zu informieren, den VNB über jede Veränderung der Eigenschaften der Anlage mit Auswirkung auf die Zulassung (§ 6 Abs. 3 KWKG) zu unterrichten sowie die übrigen gesetzlichen Ansprüche des VNB gemäß KWKG zu erfüllen.

Erlischt der Vertrag oder fallen die Förderungsvoraussetzungen nach dem KWKG aus sonstigen Gründen rückwirkend weg, verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, die von dem VNB gezahlten Vergütungen nach dem KWKG binnen 14 Tagen abzüglich des marktüblichen Preises zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe an den VNB zurückzuzahlen.

11 Preisanpassung

- (1) Der VNB ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) verpflichtet und nach § 17 Abs. 2 S. 2 ARegV der Regelung berechtigt, die mit diesem Vertrag vereinbarten Netzentgelte jeweils zum 1. Januar eines Jahres anzupassen.
- (2) Soweit Netzentgelte einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, ist der VNB berechtigt und verpflichtet Netzentgelte an die jeweils genehmigten Netzentgelte anzupassen. Die neuen Netzentgelte werden zu dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Zeitpunkt an wirksam.
- (3) Der VNB legt einen Preis für den Blindstrommehrverbrauch nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.



12 Vertragsänderungen

- (1) Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.
- (2) Außerdem ist der VNB berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am **[DATUM VERTRAGSANNAHME]** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, jedoch längstens soweit und solange der VNB zur Abnahme und Vergütung der vom Anlagenbetreiber erzeugten elektrischen Energie auf Grund des EEG/ KWKG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist. Mit Vertragsbeginn werden die bisherigen vertraglichen Regelungen bezüglich der Einspeisestelle einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14 Rechtsnachfolgeklausel

- (1) Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vom VNB an ein verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

16 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des VNB als Gerichtsstand.

Düren, den **[Datum Download Vertrag]**
Leitungspartner GmbH

Dieser durch EDV erstellte Vertrag ist seitens der Leitungspartner GmbH ohne Unterschrift gültig.